

13/SN-352/ME
vom 11.11.2024 (XXVIII. GP)

Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

BMSGPK - I/B/8 (Informationstechnologie und –
 management)

An das
 Bundeskanzleramt
 per E-Mail an: post.VII-2@bka.gv.at

Mag. Christian Felix
 Sachbearbeiter
christian.felix@sozialministerium.at
 +43 1 711 00-866272
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
 zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.785.792

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG) erlassen wird; Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 25.09.2024, GZ: 2024-0.527.453, betreffend den Entwurf des Datenzugangsgesetzes, wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die jedoch nicht im Anwendungsbereich des Data Governance Acts (DGA) liegt. Es scheint, als würde der Anwendungsbereich des umzusetzenden DGA durch das Datenzugangsgesetz auch auf personenbezogene Daten erweitert, sofern eine explizite gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung dieser Daten vorhanden ist. Da jedoch ohnehin eine gesetzliche Aufgabe vorausgesetzt wird, benötigt diese bereits aus diesem Grund eine entsprechende Rechtsgrundlage iSd Art. 18 B-VG. Daher sollte eine Klarstellung erfolgen, dass der Anwendungsbereich des DGA durch den vorliegenden Entwurf nicht erweitert wird.

Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Die vorgeschlagene fachliche Unabhängigkeit der Bundesanstalt Statistik Österreich steht in einem Spannungsverhältnis zur Formulierung in den Erläuterungen, wonach sich die Bundesanstalt Statistik Österreich an die Vorgaben des/der für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister:in zu halten hat. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Zu § 4 Abs. 2 Z 4:

Die Regelung der Prüfungsbefugnis der Bundesanstalt Statistik Österreich betreffend die Qualität der Datenbestände erscheint unklar. Auch den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob diese nur auf die Bundesanstalt Statistik Österreich intern (bezogen auf deren eigene Datenbestände) oder auch auf öffentliche Stellen und die zuständigen Stellen anwendbar ist. Sofern eine derart weite auch öffentliche Stellen und zuständige Stellen betreffende Prüfungsbefugnisse der Bundesanstalt Statistik Österreich angedacht ist, müsste eine entsprechende Klarstellung jedenfalls im Gesetzestext erfolgen, wobei sicherzustellen wäre, dass dadurch kein Eingriff in die Kompetenzen anderer Ressorts erfolgt.

Zu § 5 Abs. 3:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zeichnet für die Umsetzung der kommenden EU Verordnung zum Europäischen Gesundheitsdatenraum (European Health Data Space – EHDS) verantwortlich. In diesem Zusammenhang finanziert und kofinanziert das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Abstimmung mit der Europäischen Kommission den EHDS vorbereitende Arbeiten, unter anderem auch, was die nötigen Strukturen für die verbesserte Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten betrifft (Vorbereitung einer Gesundheitsdaten Zugangsstelle). Die Gesundheit Österreich GmbH führt in diesem Zusammenhang im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Zugangsportal für Gesundheitsdaten (vormals: Covid-19 Datenplattform) für die Bereitstellung anonymisierter Daten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Öffentlicher Stelle. Das Vorgehen entspricht den Aufgaben der Zuständigen Stellen gemäß Art. 7 DGA. Wie im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung erwähnt ist, ist uA im Gesundheitsbereich in absehbarer Zeit mit einer Zuständigen Stelle zu rechnen (siehe WFA Maßnahme 1, Seite 5), die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hätte. Es wird daher im

Sinne der Effizienz vorgeschlagen, die Gesundheit Österreich GmbH als Zuständige Stellen für Gesundheitsdaten zu definieren. Gleichzeitig sollte im Sinne einer effektiven und effizienten Zusammenarbeit in den horizontalen und vertikalen Datenräumen die Statistik Austria als Zuständige Stelle für Forschungsdaten aus dem AMDC und für die Amtliche Statistik definiert werden.

Es wird daher folgende **Ergänzung** in § 5 Abs. 3 angeregt:

„(3) Als Zuständige Stelle können nur Stellen benannt werden, die aufgrund von Unionsrecht oder anderen Bundesgesetzen dazu befugt sind den Zugang zur Weiterverwendung von Daten von öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Die Entscheidung über den Zugang zu Daten durch die jeweilige öffentliche Stelle bleibt dadurch unberührt. Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird als Zuständige Stelle für Forschungsdaten aus dem Austrian Micro Data Center sowie als Zuständige Stelle für die Amtliche Statistik festgelegt. Die Gesundheit Österreich GmbH wird als Zuständige Stelle für Gesundheitsdaten festgelegt.“

Zu § 5 Abs. 5:

Es wird eine Klarstellung angeregt, was genau unter einer „Steigerung der Interoperabilität“ zu verstehen ist.

11. November 2024

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt